

det wird. Mit Unrecht ist aus dem Umstande, daß auch die Persönlichkeit des Klägers angegriffen ist, die Absicht zu beleidigen gefolgert worden. Der Recensent hat die Persönlichkeit des Reisebeschreibers nur insofern zum Gegenstande seiner Beurtheilung gemacht, als es darauf ankam, die subjective Anschauung desselben von den erschauten und beschriebenen Gegenständen, und den Grund, warum die Beschreibung so und nicht anders ausgefallen ist, zu würdigen und das hierauf basirte Urtheil zu motiviren. Insofern war also Verklagter als Kritiker befugt, die Subjectivität des Reisebeschreibers zu beurtheilen, da sich, seiner Ansicht nach, nur so dessen Anschauungsweise von Italien erklären ließ, und mithin dessen Persönlichkeit mit seinem Geistes-Product allerdings in Zusammenhang steht und das Urtheil über den Werth der Reisebeschreibung bedingt."

Hierauf folgt in den Gründen des Entscheids die Widerlegung der Behauptung, daß viele einzelne Stellen der Recension persönliche Beleidigungen enthielten, aus der wir Folgendes ausheben:

"Was nach der Behauptung des Klägers für die Ehre desselben Anzügliches in dem Bilde liegen soll, wenn der Recensent des Klägers Buch mit einem aufgewachsenen Pilze und dessen Stimme mit dem Quaken der Frösche vergleicht, ist nicht abzusehen. Die Ehre des Klägers hat mit dem Vergleiche nichts zu schaffen. Ist der Vergleich treffend, so kann er sich doch immer nur auf das Buch des Klägers, als ein literarisches Erzeugniß, beziehen, und der ausgesprochene Tadel identificirt keineswegs diesen mit seinem Geistes-Product, bleibt also schlimmsten Falls durchaus unpersönlich; ist der Vergleich aber nicht treffend, so fällt das Unpassende desselben auf den Recensenten zurück, der seinen Lesern das tertium comparationis schuldig blieb."

"In der folgenden als beleidigend hervorgehobenen Stelle der Recension: „Wir müssen ihn (Hrn. Nicolai) nämlich jetzt gar noch für einen edlen Menschen halten, wobei wir freilich nicht entscheiden können, ob er ein Edler aus der edlen Sippschaft Iffland's und Kosebue's ist,“ und in der, wo der Recensent höhnisch, wie Kläger behauptet hat, „einer edlen Junta von Reisenden, deren Edle dem Reisenden ebenbürtig sein sollen,“ gedenkt, liegt eine Ironie, die auf keine Weise etwas Beleidigendes hat. Sie trifft den Autor, der sich selbst innige Empfänglichkeit für das Schöne, glühende Einbildungskraft und lebhaftes Gefühl, so wie ein edles Gemüth zuschreibt. Diesem Belobungs-Atteste, wie Verklagter es nennt, setzt der Recensent die Ironie des Zugeständnisses entgegen, und in der That kann es eben so wenig beleidigend sein, zur Sippschaft der Edlen Iffland's und Kosebue's, als zu jenen Edlen gezählt zu werden, die Italien in demselben Lichte erblicken, in welchem es dem Reisebeschreiber erschienen ist."

"Triftiger als die bisher beleuchteten Behauptungen des Klägers scheint diejenige zu sein, nach welcher er in der herausgehobenen Stelle: „Rohe Angriffe spießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verschwisteres Land muß sich Deutschland zu seiner Ehre verbitten,“ eine Beleidigung findet. Wer im gewöhnlichen Leben einen Andern der Rohheit, spießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz beschuldigt, beleidigt ihn, weil diese Beschuldi-

gungen, in geringschätzigen Worten ausgesprochen, die Verachtung des Sprechenden gegen Den, an welchen sie gerichtet sind, an den Tag legen. Daß die eben citirte Stelle nun auf den Kläger zielt, wiewohl nur indirect, läßt sich eben so wenig in Abrede stellen, als die Behauptung, daß sie nur den Schriftsteller, nicht den Menschen, Bürger oder Staatsbeamten N. treffe. Dieser letzte Umstand aber, in Verbindung mit einem andern, daß diese kränkende Vorhaltung recht eigentlich zu dem behandelten Gegenstande gehörte, schließt in dem concreten Falle die Annahme einer Injurie aus; denn nach Vorschrift des §. 575 a. a. D., verglichen mit §. 553 desgl., kann nur Derjenige als Injuriant bestraft werden, welcher dem Gegner zur Sache nicht gehörige ehrenrührige Vorwürfe macht. Die Ehre des Klägers könnte aber, wie gezeigt, hier nur dann verletzt erscheinen, wenn die Persönlichkeit desselben als Mensch, Bürger oder Beamter angegriffen wäre, und strafbar würde eine solche Verletzung auch erst dann sein, wenn die kränkende Vorhaltung nicht zur Sache gehörte. Im vorliegenden Falle war es aber Zweck des Recensenten nachzuweisen, daß Deutschlands Ehre nicht dabei gewinnen könne, wenn es auf Kosten des verschwisteren Landes erhoben werde. Diese Bemühung des Schriftstellers N. wollte Verklagter zurückweisen, und wenn er bei diesem Bemühen die Gränzen der Mäßigung und Urbanität, wie sie auf dem literarischen Gebiete beobachtet werden sollten, in seiner Ausdrucksweise überschritt, so fällt dieses Verfahren dem Urtheil der öffentlichen Meinung anheim; der erkennende Richter kann aus dem Grunde die Strafe der Injurie nicht aussprechen, weil die angefochtene Stelle eine Kränkung des Kritikers, welche den Verfasser der Reisebeschreibung trifft, enthält und die Schranken der Kritik nicht überschreitet."

Das angeführte erste Urtheil wurde auf eingewandte Aggravation am 7. April 1837 vom zweiten Senat bestätigt. Aus der Entscheidung dieses und aus der Widerlegung der Aggravation heben wir noch folgende Stellen aus:

"Wenn §. 562, Tit. 20. des Landrechts im Interesse der Wissenschaft und des Publicums bestimmt, daß bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet wird, insofern sie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt worden, giebt er dem Recensenten nicht bloß das Recht des einfachen und trockenen Widerspruchs, der ohnedies erlaubt und an sich nicht beleidigend ist, sondern er gestattet ihm auch, seinen Tadel in eine Form und in Ausdrücke zu kleiden, die im gewöhnlichen Leben als anzüglich gerügt werden könnten, insofern nur der Beurtheiler bei der Sache bleibt und die Person des Autors von ihr zu trennen weiß."

"Was den Gebrauch des Wises bei öffentlichen Beurtheilungen anlangt, so erscheint derselbe um so statthafter und erlaubter, je mehr das Erforderniß der Bündigkeit und schlagenden Kürze in der Natur der Sache liegt."

"Es steht fest, daß nach der Theorie des Preussischen Rechts derjenige Recensent, welcher in seinem öffentlichen Urtheile über ein Werk des Geistes die Persönlichkeit des Autors nur insofern angreift, als solche aus dem Inhalte